
Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin

KSD 20101393

In § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist geregelt, wer die Oberbürgermeisterin bei deren Verhinderung vertritt. Danach ist der erste Beigeordnete (in kreisfreien Städten der Bürgermeister) der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin bei deren Verhinderung. Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin nur berufen, wenn die Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister verhindert sind.

Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird vor der Wahl der Beigeordneten durch den Stadtrat festgesetzt.

Es wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin nach dem Bürgermeister wie folgt festzulegen:

Beigeordnete Prof. Reifenberg (Dezernat 3)
Beigeordneter van Vliet (Dezernat 5)
Beigeordnete/r (Dezernat 4)